

# **STADT SURSEE**

**Gemeinsames Primärsystem zur  
Trinkwasserversorgung aquaregio ag  
wasser sursee-mittelland**

**Botschaft des Stadtrats an die  
Stimmberechtigten der Stadt Sursee  
zur Urnenabstimmung vom  
Sonntag, 25. November 2018**





---

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DAS GEMEINSAME PRIMÄRSYSTEM  
ZUR TRINKWASSERVERSORGUNG AQUAREGIO AG WASSER  
SURSEE-MITTELLAND

Sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen das Projekt „Gemeinsames Primärsystem zur Trinkwasserversorgung aquaregio ag wasser sursee-mittelland“. An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 22. Oktober 2018 sind die Stimmberechtigten der Stadt Sursee einstimmig auf den Bericht des Stadtrats eingetreten.

Die Abstimmungsfrage der Urnenabstimmung lautet:

**«Stimmen Sie der Gründung der aquaregio ag und damit dem Beitritt zum Verbund der Wasserversorgungen und der damit verbundenen Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung im Bereich des Primärsystems an die aquaregio ag sowie den dafür notwendigen Urkunden (Gründungsurkunde, Statuten, Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge sowie Aktionärsbindungsvertrag) zu?»**

Aufgrund von Art. 24 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 findet die Urnenabstimmung am Sonntag, 25. November 2018 statt.

Sursee, 25. Oktober 2018

Beat Leu  
Stadtpräsident

RA lic. iur. Bruno Peter  
Stadtschreiber

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Das Wichtigste in Kürze	3
2.	Ausgangslage	4
2.1	Richtungsweisende Festlegung	4
2.2	Regionale Wasserversorgungsplanung im Kanton Luzern	4
2.3	Gesetzliche Grundlagen	5
3.	Das Projekt aquaregio	5
3.1	RET Sursee-Mittelland prüft Stand der Wasserversorgung	5-6
3.2	Versorgungssicherheit und Spitzenabdeckung nicht gewährleistet	7-10
3.3	Gründung der einfachen Gesellschaft aquaregio	10
3.4	Defizitdeckung mit Wasser aus Emmen	11-12
3.5	Definitiver Versorgungsperimeter steht fest	12-13
3.6	Vernetzung und Erschliessung von Wasserdargeboten	14-15
4.	Kosten und Finanzierung	15
4.1	Investitionen im üblichen Rahmen	15-16
4.2	Bisherige Gebührenhöhe bleibt	16
4.3	Verhältnis zwischen den Wasserversorgungen und der aquaregio ag	16
4.4	Anteile der Wasserversorgung an der aquaregio ag	17
5.	Organisation	18
5.1	Rechtsform	18-19
5.2	Organigramm	19
5.3	Verwaltungsrat	20
5.4	Verwaltungsratsausschuss	20
5.5	Geschäftsstelle und Geschäftsleitung	20
5.6	Betriebspersonal	20
6.	Würdigung	21-22
7.	Urnenabstimmung	23

Anhang

---

## 1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

In der Region Sursee-Mittelland soll die Versorgungssicherheit gewährleistet werden sowie die benötigte Menge an Trink- und Brauchwasser an Spitzentagen verfügbar sein. Aus diesem Grund hat der regionale Entwicklungsträger (RET) Sursee-Mittelland zusammen mit seinen 17 Verbandsgemeinden ein Projekt initiiert und in den vergangenen Jahren eine umfangreiche Studie zur Situation der Wasserversorgungen bzw. zur längerfristigen Versorgungssicherheit erarbeitet. Die Ergebnisse zeigen, dass beim Ausfall eines grossen Wasserwerks wie auch für den Spitzenbedarf im untersuchten Versorgungsgebiet bis zu 6'600 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag fehlen. Dies entspricht rund einem Viertel des Wasserbedarfs aller involvierten Gemeinden.

Im Zuge weiterer Bedarfsanalysen zeigten sich schliesslich alle Wasserversorgungen in den Städten Sursee und Sempach sowie den Gemeinden Beromünster, Eich, Hildisrieden, Nottwil, Oberkirch und Schenkon gewillt, miteinander unter dem Titel «aquaregio» ein kompaktes und geschlossenes Versorgungsgebiet zu bilden. 75 % des eigenen Maximalbedarfs können durch eine bessere interne Vernetzung gewährleistet werden. Für die Deckung der bestehenden Versorgungslücke konnte mit der Gemeinde Emmen ein Wasserliefervertrag für die Fehlmenge von 25 % des gesamten Bedarfs abgeschlossen werden.

Zu diesem Zweck soll per 1. Januar 2019 als gemeinsame Trägerschaft die «aquaregio ag wasser sursee-mittelland» gegründet werden. Sie wird zukünftig für 40'000 Wasserbezüger und Abonnenten in 8 Gemeinden bzw. in den Versorgungsgebieten von 11 Partnerwasserversorgungen (Beromünster, Neudorf, Gunzwil, Schwarzenbach, Eich, Hildisrieden, Nottwil, Oberkirch, Schenkon, Sempach und Sursee sowie als Nachfolgeorganisation der Gruppenwasserversorgung Eich-Gunzwil-Beromünster) ein gemeinsames Primärsystem mit über 80 km Leitungen übernehmen, betreiben, ausbauen und unterhalten.

Die Übernahme ist rein rechtlicher Natur. Die jeweiligen Wasserversorgungen sind auch nach der Einbringung als Aktionäre der aquaregio ag weiterhin an ihren Anlagen beteiligt. Die weiteren 205 km Wasserleitungen im Sekundärsystem, der Löschschutz sowie die Reglements-, Rechnungs- und Gebührenerhöhe bleiben unverändert bei den heute zuständigen Gemeinden und Wasserversorgungen.

Somit sind 72 % des Gesamtnetzes sowie alle Beziehungen zu den Abonnenten durch das Projekt aquaregio nicht betroffen.

Die zur Gründung der aquaregio ag nötigen Dokumente (Statuten, Aktio-närsbindungsvertrag usw.) wurden gemeinsam erarbeitet wie auch verab-schiedet und liegen dieser Botschaft bei (Anhang). Der Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag, der zur Übernahme der Primäranlagen nötig ist, kann auf der Stadtverwaltung und unter [www.sursee.ch](http://www.sursee.ch) eingesehen werden.

---

## 2. AUSGANGSLAGE

### 2.1 RICHTUNGSWEISENDE FESTLEGUNG

Nach Vorgabe des kantonalen Richtplans von 2009 sind die Bevölkerung sowie Industrie und Gewerbe langfristig und ausreichend mit qualitativ ein-wandfreiem Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Die Versorgung erfolgt primär aus den Grund-, Quell- und Seewasservorkommen des Kantonsgebiets Luzern. Der Schutz dieser Ressourcen, die haushälterische Nutzung des Was-sers und die natürliche Grundwasseranreicherung sind zu gewährleisten.

### 2.2 REGIONALE WASSERVERSORGUNGSPLANUNG IM KANTON LUZERN

Nach dem kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) obliegt die eigentliche Wasserversorgung den Einwohnergemein-den, wobei die Gemeinden ihre Planungen aufeinander abzustimmen haben (§ 36 WNVG). Sie sorgen für regionale Wasserversorgungsplanungen, wenn eine regionale Koordination notwendig und zweckmässig ist (§ 36 WNVG). Gemäss dem Planungs- und Baugesetz (§ 3 Abs. 3 PBG) gehören die Gemeinden im Kanton Luzern für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten einem regionalen Entwicklungsträger (RET) oder einer ent-sprechenden regionalen Organisation an, die sich mit Fragen der Raument-wicklung und der Raumplanung befasst. Die regionalen Entwicklungsträger dienen somit als Kompetenzzentren, die in erster Linie kommunale Aufgaben übernehmen, bei denen eine überkommunale Zusammenarbeit erforderlich, zweckmässig oder von den Gemeinden gewünscht ist.

## 2.3 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wasserversorgung auf ihrem Gebiet sicherzustellen (§ 5 Abs. 2 WNVG). Die Stadt Sursee kann ihre Wasserversorgung selbst betreiben oder einem öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträger übertragen (§ 40 WNVG). Das Gesetz sieht zudem vor, dass der Regierungsrat die Gemeinden, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt, zur Zusammenarbeit verpflichten kann. Dies um beispielsweise eine gemeinsame Wasserversorgung zu betreiben, Anlagen zu erstellen oder zu unterhalten, an denen vorwiegend eine Gemeinde ein Interesse hat oder auch, um einen Wasserüberschuss an andere Gemeinden oder ihre Versorgungsträger weiterzugeben. Damit ist von Gesetzes wegen sichergestellt, dass die Wasserversorgung über das ganze Kantonsgebiet gewährleistet werden kann. Die Gründung der aquaregio ag und die Umsetzung der geplanten Massnahmen erfolgen somit in der Erfüllung der Pflicht, die Wasserversorgung im Gebiet Sursee-Mittelland langfristig zu sichern. Damit wird auch die Wasserversorgung für die Stadt Sursee in allen Lagen erhöht.

---

## 3. DAS PROJEKT AQUAREGIO

### 3.1 RET SURSEE-MITTELLAND PRÜFT STAND DER WASSERVERSORGUNG

Das Netzwerk Raumentwicklung des RET Sursee-Mittelland hat zur Sicherstellung seiner Aufgabe auf Basis des kantonalen Richtplans eine Projektgruppe zur periodischen Prüfung der regionalen Wasserversorgungsplanung eingesetzt. Unter dem Titel «aquaregio wasser sursee-mittelland» startete 2013 die Projektarbeit mit dem Ziel, den Richtplan Wasserversorgung und Grundwasserschutz von 1997 zu revidieren. Zu diesem Zweck hat sie das Unternehmen Ryser Ingenieure AG aus Bern mit der Erstellung eines technischen Konzepts für das Gebiet Sempachersee, Michelsamt, Rottal und Luzerner Surental beauftragt. Ziel der Untersuchung war es, die technischen Optimierungs- und Synergiepotenziale im Bereich der Wasserversorgungen im Versorgungssperimeter zu analysieren, die Möglichkeiten zur Wasserabgabe bzw. Bezüge an und von Dritten ausserhalb des Versorgungsgebietes zu klären sowie eine räumliche Gruppierung von Versorgern zur Optimierung der Anlagen vorzuschlagen.



### 3.2 VERSORGUNGSSICHERHEIT UND SPITZENABDECKUNG NICHT GEWÄHRLEISTET

Die Ergebnisse aus den umfangreichen Untersuchungen haben gezeigt, dass im Planungsziel (Prognose für 2040) die Spitzenabdeckung sowie die Versorgungssicherheit bei einem Ausfall eines grossen Wasserbezugsortes in nahezu allen Teilregionen ungenügend ausfallen. So beträgt das Versorgungsdefizit im gesamten Projektperimeter (Zellen 1 bis 6) bis zu 6'600 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag. Dies regte die involvierten Gemeinden zur gemeinsamen Lösungssuche an. Basierend auf den Grundlagen erarbeitete die Projektgruppe des RET daraufhin ein regionales Wasserversorgungskonzept samt Massnahmenkatalog, welches im Frühjahr 2015 von den involvierten Wasserversorgungen und Gemeinden zur Umsetzung verabschiedet wurde. Das technische Konzept beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- Bessere Vernetzung untereinander
- Beschaffung des Wasserdefizits von ausserhalb der Region
- Künftiger Bau, Betrieb und Unterhalt des Primärnetzes aller beteiligten Gemeinden durch eine gemeinsame, übergeordnete Organisation

Die nachfolgenden Abbildungen 2 und 3 zeigen die Spitzenabdeckung sowie die Versorgungssicherheit pro Zelle im Planungsziel 2040. Aus den Berechnungen geht hervor, dass lediglich die Zellen 2 und 6 den erwarteten Spitzenbedarf abdecken können. Bei der Versorgungssicherheit ist es nur die Zelle 4, welche diese zukünftig gewährleisten kann. Dies beruht auf der Annahme, dass die Zellen untereinander nicht verbunden sind und ihre Versorgungssicherheit selber sicherstellen müssen.

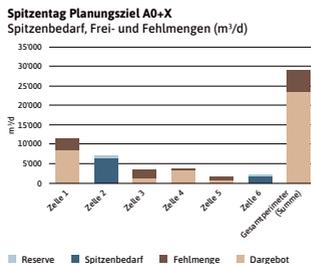


Abbildung 2:  
Spitzenntag im Planungsziel 2040  
pro Zelle

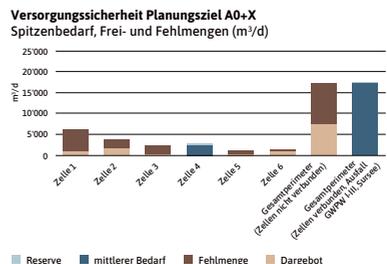


Abbildung 3:  
Versorgungssicherheit im Planungsziel 2040  
pro Zelle

Über den Gesamtperimeter ergibt sich in der Summe ein grosses Defizit. Sobald sämtliche Zellen mit geeigneten Transportachsen verbunden wären, wäre nur noch der Ausfall des wichtigsten Wasserbezugsortes im Gesamtperimeter zu betrachten (in der Abbildung 3 wird als theoretische Annahme der Ausfall der GWPW I-III in Sursee/Schenkon dargestellt). Dadurch könnte die Wasserbilanz knapp ausgeglichen werden, allerdings ohne jegliche Reserven (unter Vorbehalt, dass alle auslaufenden Konzessionen vollumfänglich im heutigen Rahmen erneuert werden könnten).

In den Abbildungen 4, 5, 6 und 7 sind die Wasserbilanzen in den einzelnen Gemeinden dargestellt. Auch hier zeigen die errechneten Mengen, dass die Spitzenabdeckung nur in wenigen, die Versorgungssicherheit gar in keiner Gemeinde gewährleistet werden kann. Die Daten zeigen die Gesamtproduktion im Verhältnis zum Eigenbedarf auf. Verpflichtungen und Erträge aus Wasserlieferverträgen sind nicht berücksichtigt.

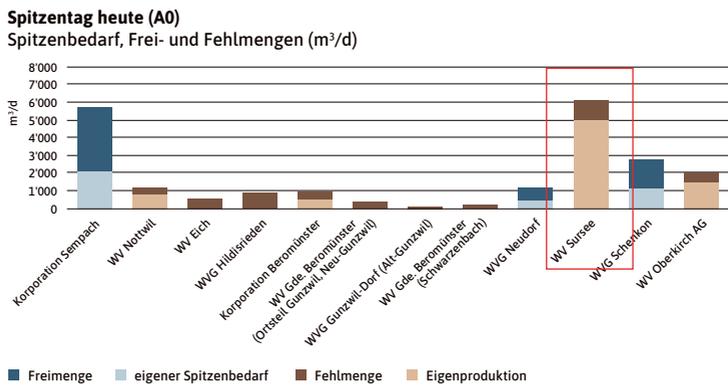


Abbildung 4: Spitzenbedarf, Frei- und Fehlmengen am Spitzenntag heute pro WW. Die Reduktionen der Freimengen durch Verpflichtungen aus Wasserlieferverträgen in Sempach, Neudorf und Schenkon sind nicht berücksichtigt.

### Spitzenntag Planungsziele (A0+X)

Spitzenbedarf, Frei- und Fehlmengen (m<sup>3</sup>/d)

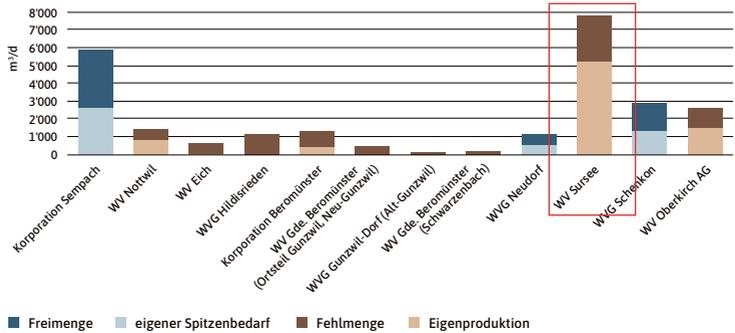


Abbildung 5: Spitzenbedarf, Frei- und Fehlmengen im Planungsziel 2040 pro WW. Die Reduktionen der Freimengen durch Verpflichtungen aus Wasserlieferverträgen in Sempach, Neudorf und Schenkon sind nicht berücksichtigt.

### Versorgungssicherheit heute (A0)

mittlerer Bedarf, Frei- und Fehlmengen (m<sup>3</sup>/d)

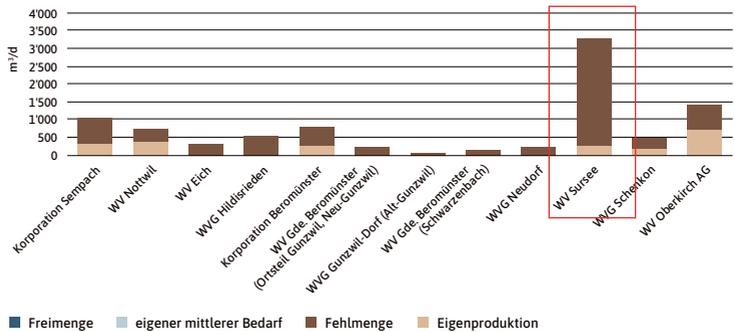


Abbildung 6: Versorgungssicherheit heute pro WW

**Versorgungssicherheit Planungsziele (A0+X)**  
mittlerer Bedarf, Frei- und Fehlmengen (m<sup>3</sup>/d)

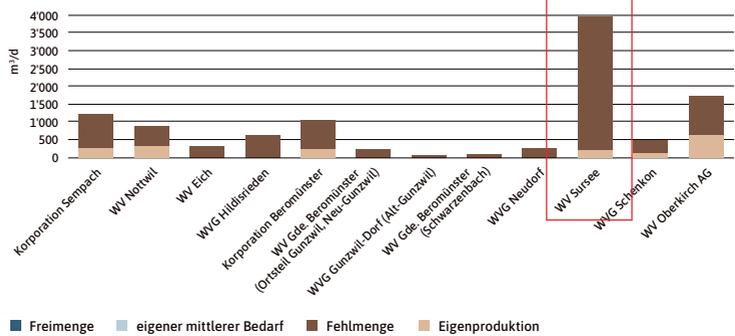


Abbildung 7: Versorgungssicherheit im Planungsziel 2040 pro WV

### 3.3 GRÜNDUNG DER EINFACHEN GESELLSCHAFT AQUAREGIO

Zur Umsetzung der aus dem technischen Bericht abgeleiteten Aufgaben wurde gemeinsam mit Vertretern aller Wasserversorgungen und Einwohnergemeinden die Gründung einer temporären einfachen Gesellschaft beschlossen. Nach Abschluss der Vernehmlassung zum Gesellschaftsvertrag wurde im Januar 2016 die einfache Gesellschaft «aquaregio wasser sursee-mittelland» gegründet, der sich alle beitragswilligen Gemeinden und Wasserversorgungen als Gesellschafter angeschlossen haben. Vier Gemeinden, die geographisch in der Peripherie des ursprünglichen Projektperimeters liegen, richten sich in ihrer Wasserversorgungsplanung an anderen Nachbarversorgungen aus, worauf aquaregio die Ausarbeitung eines gemeinsamen Primärbasisystems für 42'000 Wasserbezügler im Versorgungsgebiet von 14 Gemeinden (mit insgesamt 18 Partnerwasserversorgungen) in Angriff nahm. Die Planung beinhaltet nachfolgende Kernaufgaben:

- Durchführung der Machbarkeitsprüfung
- Ausarbeitung der Vorprojekte zur Umsetzung des Massnahmenkatalogs
- Berechnung der finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Wasserversorgungen
- Gründung einer Nachfolgeorganisation

### 3.4 DEFIZITDECKUNG MIT WASSER AUS EMMEN

Für die Beschaffung der Fehlmenge führte aquaregio im März 2017 Verhandlungen mit der Gemeinde Emmen, worauf der Emmer Gemeinderat in einer Absichtserklärung die Lieferung der benötigten Wassermenge an den Verbund in Aussicht stellte. Rein technisch könnte die gewünschte Bezugsmenge sofort geliefert werden, da die entsprechende Kapazität in der vorhandenen Infrastruktur als Reserve verfügbar ist. Das Emmer Wasser wird aus dem sehr ergiebigen Grundwasserstrom der Reuss im Schiltwald in Emmen gefördert. Dieses Grundwasservorkommen liegt hydrogeologisch optimal, weil das gesamte Wasser der nördlichen Gotthardflanke, der Bergregion zwischen der Rigi, dem Titlis und dem Pilatus sowie des gesamten Entlebachs auf dem Weg zur Nordsee diesen Ort passiert. Das Grundwasser von Emmen muss nicht behandelt werden, es hat beste Qualität und lässt sich sehr gut mit den Wasserdargeboten aus den 11 Partnerwasserversorgungen von aquaregio mischen. Für den Wasserbezug der aquaregio sind lediglich Investitionen in den Anschluss notwendig, da die bestehenden Anlagen und das Emmer Leitungsnetz die benötigte Menge nach wie vor bewältigen können. Der Wasserliefervertrag geht durchschnittlich von 900'000 m<sup>3</sup> pro Jahr und einem Spitzenwert von 5'000 m<sup>3</sup> pro Tag aus, was etwa einem Viertel des prognostizierten Spitzenbedarfs von aquaregio entspricht. Das Trinkwasser soll ab dem Emmer Reservoir in Rippertschwand bezogen werden. Geplant ist eine Transportleitung, die das Wasser an den Sempachersee führt und dann mit einer Seeleitung bis nach Sursee weiterleitet. Das Emmer Wasser würde im Gebiet Nottwil (bestehende Seeleitung) und Sursee (neue Seeleitung) oder nach Bedarf auch in Sempach in das Leitungssystem der aquaregio eingespielen. Dort soll es mit dem vorhandenen Wasser in bestimmten Reservoiren vermischt werden, um eine konstante Zusammensetzung zu gewährleisten. Die Transportleitung könnte in den nächsten zwei bis fünf Jahren in Betrieb genommen werden. Dem Vertrag haben die Gesellschafter von aquaregio am 1. Mai 2018 sowie der Einwohnerrat der Gemeinde Emmen am 22. Mai 2018 zugestimmt. Die Unterzeichnung erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Fristen.



Abbildung 8: Wasserreservoir Rippertschwand, Emmen

### 3.5 DEFINITIVER VERSORGUNGSPERIMETER STEHT FEST

Mit der Vorbereitung einer regionalen Trägerschaft, welche die Realisierung der nötigen Massnahmen sicherstellt, endete der Auftrag der einfachen Gesellschaft. Nach Abschluss der Vernehmlassungen zu Technik, Betriebswirtschaft und Recht kann nun als Nachfolgeorganisation die aquaregio ag (vorbehältlich der Zustimmungen an der Urne bzw. an Gemeindeversammlungen sowie in den Gremien der betroffenen Wasserversorgungen) wie geplant per 1. Januar 2019 gegründet werden. Betriebswirtschaftlich und organisatorisch ist ein optimaler Versorgungssperimeter entstanden, der ein kompaktes und geschlossenes Versorgungsgebiet mit allen Wasserversorgungen in den Städten Sursee und Sempach sowie den Gemeinden Beromünster, Eich, Hildisrieden, Nottwil, Oberkirch und Schenkon bildet. Dies stellt eine ideale Ausgangslage zur Gründung der aquaregio ag dar, die alle bedeutenden Wasserwerke und Wasserdarangebote in der Region umfasst und somit eine starke Positionierung in der Region Sursee-Mittelland sowie im Kanton Luzern bildet.

Für eine allfällige spätere Aufnahme weiterer Wasserversorgungen in den Verbund sehen die Statuten und der Aktionärsbindungsvertrag der aquaregio ag klar definierte Rahmenbedingungen vor (z.B. Einkaufskosten). Einem Trittbrettfahren wird so Vorschub geleistet. Auch ein Austritt ist geregelt.



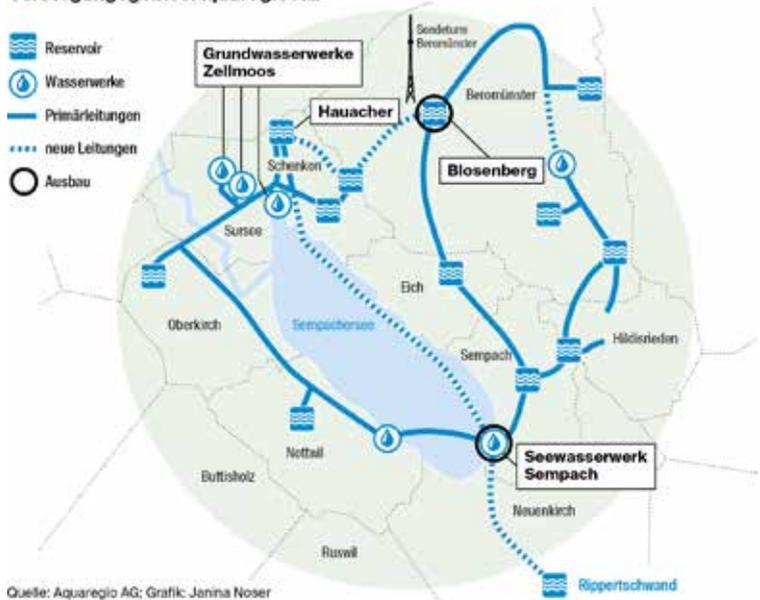
Abbildung 9: Definitiver Versorgungsperimeter von aquaregio

### 3.6 VERNETZUNG UND ERSCHLIESSUNG VON WASSERDAR- BOTEN

Basierend auf den Grundlagen und Erkenntnissen des technischen Konzepts wurden nachfolgende sechs Massnahmen definiert. Mit der Umsetzung der Punkte 1 – 5 können zukünftig für rund 75 % der Abonnenten im Versorgungsgebiet von aquaregio die Versorgungssicherheit sowie die Abdeckung des Spitzenbedarfs sichergestellt werden. Die fehlenden 25 % des benötigten Wassers sollen schliesslich mittels Umsetzung von Punkt 6 beschafft werden, wodurch eine vollumfängliche Deckung gewährleistet wird.

1. Schliessen offener Lücken im Verbindungsnetz zwischen den Partnerwasserversorgungen und Einbau von Messschächten an den Übergabestellen  
*Kosten ca. CHF 2'430'000.–*
2. Neue Verbindungsleitung (Seeleitung) zwischen den zwei Hauptwasserversorgern der Region, dem Seewasserwerk in Sempach und den Grundwasserwerken im Zellmoos in Sursee und Schenkon  
*Kosten ca. CHF 5'375'000.–*
3. Verbindungsleitung zwischen dem Wasserreservoir Hauacher (Schenkon u. Sursee) und dem Reservoir auf dem rund 800 Meter hoch gelegenen Reservoir auf dem Blosenberg  
*Kosten ca. CHF 3'300'000.–*
4. Erneuerung und Erweiterung Reservoir Blosenberg beim ehemaligen Landessender Beromünster. Nach dem Ausbau soll es als höchstgelegenes Reservoir für das ganze Versorgungsgebiet von aquaregio als regionale Reserve bei Störfällen und für den Löschwasserbedarf dienen  
*Kosten ca. CHF 3'100'000.–*
5. Investition ins Seewasserwerk Sempach für optimalen Betrieb im regionalen Kontext  
*Kosten ca. CHF 1'000'000.–*
6. Neue Verbindungsleitung vom Reservoir in Rippertschwand der Wasserversorgung Emmen zum Seewasserwerk in Sempach und von dort mit einer Seeleitung (gem. Punkt 2) nach Sursee. Sie kann den Ausfall eines grossen Wasserwerks (z.B. Seewasserwerk Sempach) überbrücken und so den maximalen Bedarf in den angeschlossenen Gemeinden abdecken  
*Kosten ca. CHF 6'000'000.–*

## Versorgungsgebiet Aquaregio AG



## 4. KOSTEN UND FINANZIERUNG

### 4.1 INVESTITIONEN IM ÜBLICHEN RAHMEN

Der Wiederbeschaffungswert der Primär- und Sekundäranlagen der 11 Partnerwasserversorgungen beläuft sich gesamthaft auf CHF 251'416'000.–. Ihre Amortisationszeit erstreckt sich je nach Anlagebestandteilen auf 4 Jahre (z.B. für Kommunikationssysteme) bis 80 Jahre bei Leitungen von privatrechtlichen Wasserversorgern. Bei einer durchschnittlichen Gebrauchsdauer von 40 Jahren ergeben sich Reinvestitionen von jährlich rund CHF 6'300'000.–. In diesem Kontext halten sich die ausgewiesenen Kosten zur Vernetzung und Erschliessung durch aquaregio von brutto CHF 21'205'000.– in den nächsten 10 Jahren im üblichen Investitionsrahmen. Durch die Vernetzungs- und Erschliessungsprojekte kann zukünftig auf die Sanierung einiger aus ökonomischer und/oder ökologischer Sicht schwieriger Anlagen verzichtet werden.

Dies wirkt sich weiter entlastend aus, so dass keine weiteren Rückstellungen in nicht mehr benötigte Anlagen im Umfang von CHF 5'881'000.– getätigt werden müssen. Stattdessen sollen die rückgestellten Gelder für den Unterhalt der neuen Leitungen aufgewendet werden. So resultiert abschliessend eine Nettoinvestition von CHF 14'324'000.–.

#### 4.2 BISHERIGE GEBÜHRENHOHEIT BLEIBT

Die Gebührenhöhe bleibt bei der heutigen Gemeinde bzw. Wasserversorgung. Um dennoch einen Kostenvergleich zwischen den jeweiligen Wasserversorgungen in den Varianten mit und ohne aquaregio zu prognostizieren, wurde der Verrechnungspreis wie folgt erhoben:

Total erfasste Kosten pro Wasserversorgung dividiert durch die Menge ihres verkauften Wassers. Dieser Preis berücksichtigt weder die Aufteilung in einmalige und wiederkehrende Gebühren noch die Grund- und Verbrauchsgebühren, deren Höhe weiterhin bei der einzelnen Gemeinde bzw. Wasserversorgung liegt. Diese betriebswirtschaftlichen Berechnungen zeigen auf, dass der Median der Verrechnungspreise in der Grundvariante «ohne aquaregio ag» bei etwa CHF 2.– bis 3.– pro m<sup>3</sup> zu liegen kommt. In der Variante «mit aquaregio ag» senkt sich dieser auf etwa 1.80 bis 2.30 pro m<sup>3</sup>. Der Verrechnungspreis zeigt das Verhältnis der Kosten zum verkauften Wasservolumen und entspricht nicht den heutigen und zukünftigen Tarifansätzen.

#### 4.3 VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN WASSERVERSORGUNGEN UND DER AQUAREGIO AG

Die angeschlossenen Wasserversorgungen verpflichten sich, ihr gesamtes Wasser von der aquaregio ag zu beziehen. Im Gegenzug verpflichtet sich die aquaregio ag, den Versorgungen jederzeit so viel Wasser zu liefern, wie diese benötigen (Versorgungssicherheit). Die aquaregio ag verrechnet ihre fixen Kosten (ca. 85 %) nach dem Spitzenbedarf (Mittelwert der 10 höchsten Tagesverbräuche) und die variablen Kosten (ca. 15 %) nach dem Jahresverbrauch auf die Aktionäre.

#### 4.4 ANTEILE DER WASSERVERSORGUNGEN AN DER AQUAREGIO AG

Das Aktienkapital von CHF 11 Mio. entspricht rund einem Viertel der Bilanzsumme (Anfangsbilanz) und wird in 11'000 Namenaktien zum Nominalwert von je CHF 1'000.– eingeteilt. Die Aufteilung auf die Wasserversorgungen erfolgt im Verhältnis zur Anzahl der versorgten Einwohner, zudem beteiligt sich jede Gemeinde mit je 100 Aktien am Eigenkapital der Gesellschaft. Während die Gemeinden ihren Anteil in bar einzahlen, wird bei den Versorgungsanlagen die Übertragung von Anlagen angerechnet (sog. Sacheinlagen). Übersteigt der Wert der übertragenen Anlagen (sog. Primäranlagen) diese Sacheinlage, so wird die Differenz als Sachübernahme abgetreten. Als Gegenwert zu den Sachübernahmen gewähren die Versorger der Gesellschaft Darlehen, die während 30 Jahren zurückbezahlt werden.

##### aquaregio ag: Aktienkapital, Sacheinlagen und Sachübernahmen (Darlehen)

Gemeinde Ortsteil	Rechtsform der Wasserversorgung	Anzahl Aktien Gemeinden	Aktienkapital Wasserversorgung versorgte Einw. 2012	Anzahl Anteil Aktien	Übertragung von Anlagen in CHF	davon Sacheinlagen AK in CHF	davon Darlehen in CHF
Beromünster		100	5'679	17.2%			
Beromünster	Korporation		3'056	965 8.8%	2'065'686	965'000	1'100'686
Gunzwil	Gemeinde		1'293	408 3.7%	2'402'838	408'000	1'994'838
Neudorf	Genossenschaft		1'070	338 3.1%	560'625	338'000	222'625
Gunzwil-Dorf	Genossenschaft		260	82 0.7%	551'550	82'000	469'550
Eich		100	1'483	5.2%			
Eich	Gemeinde		1'483	468 4.3%	907'226	468'000	439'226
Hildisrieden		100	2'069	6.8%			
Hildisrieden	Genossenschaft		2'069	653 5.9%	3'768'925	653'000	3'115'925
Nottwil		100	2'959	9.4%			
Nottwil	Gemeinde		2'959	934 8.5%	4'579'100	934'000	3'645'100
Oberkirch		100	4'258	13.1%			
Oberkirch	Aktiengesellsch.		4'258	1'345 12.2%	5'269'775	1'345'000	3'924'775
Schenkon		100	2'589	8.3%			
Schenkon	Genossenschaft		2'589	818 7.4%	3'099'800	818'000	2'281'800
Sempach		100	3'754	11.7%			
Sempach	Korporation		3'754	1'186 10.8%	4'768'425	1'186'000	3'582'425
Sursee		100	9'511	28.2%			
Sursee	Gemeinde		9'511	3'003 27.3%	10'424'075	3'003'000	7'421'075
<b>Summe</b>		<b>800</b>	<b>32'302</b>	<b>10'200</b>	<b>38'398'025</b>	<b>10'200'000</b>	<b>28'198'025</b>

Abbildung 10: Aktienkapital, Sacheinlagen und Sachübernahmen der aquaregio ag

Alle Erhebungen und Definitionen wurden im Projekt Betriebswirtschaft durch die RegioSupport AG Konolfingen, Hans Schäfer, erarbeitet und durch die beteiligten Gemeinden und Wasserversorgungen in der Vernehmlassung geprüft und für das Projekt Recht freigegeben.

---

## 5. ORGANISATION

### 5.1 RECHTSFORM

Zur Bestimmung der bestgeeigneten Rechtsform für den neu zu gründenden Primärversorger wurden von der Advokatur Walder Haas Berner AG Sursee umfangreiche Abklärungen getätigt. Im Ausschlussverfahren wurden alle Möglichkeiten wie Einzelunternehmung oder Gesellschaften in Form von Rechtsgemeinschaften oder Körperschaften im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Nachfolgeorganisation überprüft. Früh konnten Rechtsformen, welche auf einer Rechtsgemeinschaft basieren, mangels eigener Rechtspersönlichkeit ausgeschlossen werden.

Weiter ausgeschlossen werden musste die Form eines Gemeindeverbandes, da einige Wasserversorgungen privatrechtlich als Genossenschaft oder Aktiengesellschaft organisiert sind und sie so einem Gemeindeverband gar nicht hätten beitreten können.

Bei den Körperschaften fokussierten sich die Abklärungen auf personenbezogene Gesellschaften (z.B. Genossenschaften) und kapitalbezogene Gesellschaften (z.B. Aktiengesellschaften). Insbesondere der Personenbezug und das Grundprinzip des freien Zugangs zu einer Genossenschaft haben den Entscheid zur Aktiengesellschaft begründet.

Gemäss den Statuten von aquaregio ag muss jeder Aktionär folgende Bedingungen erfüllen:

- Er muss eine Körperschaft oder eine Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein, welche von der öffentlichen Hand kontrolliert wird, der die öffentliche Wasserversorgung obliegt oder die den Versorgungsauftrag der Gemeinde innehat.
- Er muss ein von der Gemeindeversammlung genehmigtes Reglement verfügen.
- Er muss von der Gesellschaft Wasser beziehen oder dies beabsichtigen.
- Er muss der Gesellschaft Wasserversorgungsanlagen abtreten, die dem Gesellschaftszweck dienen.

Somit ist ein Verkauf von aquaregio ag als Gesamtes oder in Teilen als Kapitalanlage, zur Spekulation oder als Investitionsstrategie (z.B. eines Lebensmittelkonzerns) insofern ausgeschlossen, da dazu eine Statutenänderung nötig wäre, der eine Zweidrittelmehrheit an einer Generalversammlung der aquaregio ag zustimmen müsste.

## 5.2 ORGANIGRAMM



Abbildung 11: Organigramm der aquaregio ag

### 5.3 VERWALTUNGSRAT

Der Aktionärsbindungsvertrag regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats wie folgt:

Vorab erhält jeder Aktionär einen Sitz im Verwaltungsrat. Zusätzlich erhalten Aktionäre pro vollendete 1'000 Aktien einen weiteren Sitz im Verwaltungsrat. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht aus der gleichen Gemeinde sein. Den Aktionären steht für die ihnen zustehenden Verwaltungsratsmandate ein Vorschlagsrecht zu. Durch den Einsitz aller Gemeinden im Verwaltungsrat der aquaregio ag wird auch die gesetzliche Aufsichtspflicht der Gemeinden über die Wasserversorgung sichergestellt.

### 5.4 VERWALTUNGSRATSAUSSCHUSS

Weiter regelt der Aktionärsbindungsvertrag auch die Zusammensetzung des Verwaltungsratsausschusses: Er besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates, wobei Aktionäre mit über 1'000 Aktien Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsratsausschuss haben. Die Mitglieder des Verwaltungsratsausschusses werden mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten vom Verwaltungsrat gewählt. Die Aktionäre verpflichten sich, die Mitglieder, welche die übrigen Aktionäre vertreten, so zu wählen, dass die übrigen Aktionäre periodisch (gemäss Amtsdauer des Verwaltungsrates) vertreten sind.

### 5.5 GESCHÄFTSSTELLE UND GESCHÄFTSLEITUNG

Der Verwaltungsrat installiert eine Geschäftsstelle mit operativer Geschäftsführung im Mandat oder im Anstellungsverhältnis. Die im Budget berücksichtigten Kosten umfassen über die Funktionen Sekretariat, Projekt- und Geschäftsleitung total 80 Stellenprozent.

### 5.6 BETRIEBSPERSONAL

Die Gesellschaft schliesst mit den Aktionären Leistungsverträge betreffend technische Leitung, Betrieb und Unterhalt inkl. Pikettdienst der übernommenen Anlagen ab, so dass die bisherigen Brunnenmeister teils für die Wasserversorgungen und teils für die aquaregio ag tätig sind.

---

## 6. WÜRDIGUNG

Der Stadtrat hat sich im Rahmen aller Vernehmlassungen in den letzten fünf Jahren kritisch mit den Fragen zur Technik, Betriebswirtschaft und zum Recht auseinandergesetzt. Er steht hinter dieser regionalen Wasserversorgungslösung und trägt die Stossrichtung und den vorgeschlagenen Weg mit.

### **Gebührenhöhe ist wichtig, aber nicht allein massgebend**

Gemäss Berechnungen der aquaregio ag in Bezug auf die laufenden Betriebskosten, die Investitionen in den Ausbau der Anlagen und das Mitmachen aller aktuell beteiligten Wasserversorger bewahrheiten, zeigt sich, dass die Gebühren der Wasserversorgung Sursee (WV) mit aquaregio ag kurzfristig nahezu unverändert bleiben.

Die mittel- bis langfristige Betrachtung zeigt auf, dass der Zusammenschluss mit aquaregio ag für den Gebührenzahler zusätzliche Kosten von ca. Fr. 400'000.00 bis Fr. 500'000.00 pro Jahr oder rund Fr. 0.40 bis Fr. 0.50 pro Kubikmeter mit sich bringen. Diesen Kosten steht aber eine erhöhte Versorgungssicherheit gegenüber. Es gilt zu beachten, dass die hier ausgewiesenen Werte ohne Berücksichtigung der künftigen Teuerung kalkuliert wurden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei einem Alleingang von Sursee allenfalls Einnahmen für die Wasserlieferungen an Dritte wegfallen und damit die Gebühren leicht ansteigen würden.

Bei der Entscheidungsfindung ist zu beachten, dass die Gebührenhöhe als zwar wichtiges, jedoch nur eines von verschiedenen Kriterien zu gewichten ist. Neben den rein ökonomischen müssen auch die emotionalen Aspekte wie die überregionale Zusammenarbeit in einem langfristig ausgelegten Projekt und die Erhöhung der gemeinsamen Versorgungssicherheit mitberücksichtigt werden.

### **Bewertung der Primäranlagen ist korrekt**

Die Primäranlagen der Wasserversorgung Sursee (Pumpwerke, Reservoirs, Quellen, Leitungen, usw.) wurden realistisch bewertet und die für die Berechnungen zu Grunde gelegte Lebensdauer entspricht den Erfahrungen aus der Praxis. Wo Abweichungen zu den Berechnungen der Stadt auftauchten, wurden die Berechnungen geprüft, beraten und teilweise angepasst. Im Sinne des Gesamtprojektes begrüsst der Stadtrat eine identische Bewertung bei allen Wasserversorgungen mit Einheitspreisen.

### **Gründung einer Aktiengesellschaft ist sinnvoll**

Der Stadtrat steht hinter der Gründung einer Aktiengesellschaft. Diese Rechtsform hat sich für solche Aufgaben bewährt. Trotz dieser privaten Rechtsform wird die Wasserversorgung nicht privatisiert, Aktionäre sind nämlich die Gemeinden und Wasserversorgungen. Der neue Verbund ist genügend flexibel, um später neue Mitglieder aufzunehmen, die sich zum jetzigen Zeitpunkt eine Teilnahme noch nicht vorstellen können.

### **Übertragung der Primäranlagen ist sinnvoll**

Die Stadt Sursee überträgt sämtliche Primäranlagen der aquaregio ag. Es handelt sich dabei durchwegs um zweckgebundene Grundstücke und Anlagen, die ausschliesslich der Wasserversorgung dienen. Damit sind die Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse klar geregelt. Gleichzeitig ist mit dem im Sacheinlagevertrag eingeräumten Rückkaufsrecht sichergestellt, dass die Anlagen von der Stadt Sursee wieder zurückgekauft werden können. Das Rückkaufsrecht gilt für zweimal 25 Jahre.

### **Handlungsspielraum der Wasserversorgung bleibt erhalten**

Die Versorgung mit genügend Wasser von ausreichender Qualität ist auch in Zukunft eine wichtige öffentliche Aufgabe. Grund genug, um diese gemeinsam mit Nachbargemeinden zu organisieren. Die aquaregio ag bildet dazu eine geeignete organisatorische Form und lässt den einzelnen Wasserversorgungen genügend eigenen Handlungsspielraum. Gemeinsam geregelt wird nur, was alle Gemeinden gemeinsam beschäftigt; die Beschaffung und Bewirtschaftung von genügend Wasser in guter Qualität.

---

## 7. URNENABSTIMMUNG

Am Sonntag, 25. November 2018 findet die Urnenabstimmung statt.

**Die Abstimmungsfrage der Urnenabstimmung lautet:**

**«Stimmen Sie der Gründung der aquaregio ag und damit dem Beitritt zum Verbund der Wasserversorgungen und der damit verbundenen Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung im Bereich des Primärsystems an die aquaregio ag sowie den dafür notwendigen Urkunden (Gründungsurkunde, Statuten, Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge sowie Aktionärsbindungsvertrag) zu?»**

Sursee, 29. August 2018

Beat Leu  
Stadtpräsident

RA lic. iur. Bruno Peter  
Stadtschreiber

ANHANG

- Statuten aquaregio ag
- Aktionärsbindungsvertrag aquaregio ag



**ANHANG**  
STATUTEN DER AQUAREGIO AG

**Statuten**  
  
der  
  
**aquaregio ag**  
  
mit Sitz in .....

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck.....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Firma, Sitz und Dauer .....	3
Art. 2 Zweck .....	3
Art. 3 Versorgungspflicht .....	4
<b>II. Aktienkapital und Übertragungsbeschränkung.....</b>	<b>4</b>
Art. 4 Aktienkapital .....	4
Art. 5 Aktienarten .....	4
Art. 6 Übertragungsbeschränkung.....	4
Art. 7 Aktienbuch.....	5
Art. 8 Erhöhung des Aktienkapitals .....	5
<b>III. Organisation der Gesellschaft .....</b>	<b>5</b>
Art. 9 Organe der Gesellschaft .....	5
<b>A. Generalversammlung .....</b>	<b>6</b>
Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung.....	6
Art. 11 Befugnisse.....	6
Art. 12 Einberufung .....	6
Art. 13 Universalversammlung.....	7
Art. 14 Vertretung.....	7
Art. 15 Beschlussfassung .....	7
Art. 16 Durchführung.....	7

<b>B. Verwaltungsrat .....</b>	<b>8</b>
Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung .....	8
Art. 18 Sitzungen, Protokoll .....	8
Art. 19 Beschlussfassung .....	8
Art. 20 Aufgaben und Befugnisse .....	8
Art. 21 Kompetenzdelegation .....	9
Art. 22 Weitere Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte .....	9
Art. 23 Zeichnungsberechtigung .....	9
<b>C. Verwaltungsratsausschuss .....</b>	<b>10</b>
Art. 24 Zusammensetzung und Einberufung .....	10
Art. 25 Aufgaben .....	10
Art. 26 Verfahren .....	10
<b>D. Revisionsstelle .....</b>	<b>10</b>
Art. 27 Wahl .....	10
Art. 28 Anforderungen an die Revisionsstelle .....	10
<b>IV. Finanzielles .....</b>	<b>11</b>
Art. 29 Geschäftsjahr .....	11
Art. 30 Rechnungswesen .....	11
<b>V. Auflösung der Gesellschaft .....</b>	<b>11</b>
Art. 31 Grundsatz .....	11
Art. 32 Liquidatoren .....	11
Art. 33 Liquidationsüberschuss .....	12
<b>VI. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
Art. 34 Mitteilungen / Bekanntmachungen .....	12
Art. 35 Sacheinlagen und Sachübernahmen .....	12
Art. 36 Ergänzendes Recht .....	12

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in den Statuten die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

## I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

### Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma **aquaregio ag** besteht mit Sitz in [REDACTED] auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

### Art. 2 Zweck

1. Die Gesellschaft bezweckt, gestützt auf einen öffentlichen Versorgungsauftrag, den Schutz der Oberflächen-, Quell- und Grundwasservorkommen im Einzugsgebiet des Sempachersees, um den Aktionären und Dritten ausreichend und wirtschaftlich, qualitativ einwandfreies, den nötigen Betriebsdruck aufweisendes Trink-, Brauch- und Löschwasser liefern zu können. Sie übernimmt dazu die Beschaffung, die Bewirtschaftung, die Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und die Übergabe des Wassers an die Aktionäre. Die Wasserabgabe an die Wasserbezüger und der Löschschutz sind Aufgaben der Aktionäre und der Vertragspartner in den Versorgungsgebieten.
2. Zur Erfüllung dieses Zweckes hat die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der bestehenden Wasserbeschaffungs-, Aufbereitungs-, Transport-, Speicher-, Fernwirk- und Messanlagen. Die betreffenden Anlagen sind in einem Übersichtsplan bezeichnet und ergeben sich aus den Sacheinlage- und Sachübernahmeverträgen.
  - b. Übernahme solcher Anlagen zu Eigentum, die von den Aktionären als Sacheinlagen eingebracht oder der Gesellschaft abgetreten werden;
  - c. Erstellung und Betrieb von Neuanlagen derselben Art;
  - d. Anlegen einer Plandokumentation über sämtliche Leitungen im Versorgungsgebiet, wobei diese Pläne periodisch nachzuführen sind.
  - e. Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungen der Aktionäre sowie Wasserversorgungen Dritter;
  - f. Erstellen und Durchführen eines Wasserbewirtschaftungskonzeptes;
  - g. Wasserlieferung an Wasserversorgungen, die nicht Aktionäre sind.
3. Die Gesellschaft kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen oder sich mit Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zusammenschliessen, Grundstücke erwerben und veräussern und alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.
4. Die Wasserversorgung ist gemäss § 38 WNVG finanziell selbsttragend zu betreiben, weshalb die Interessen der öffentlichen Wasserversorgung einem Streben nach Gewinn vorgehen.

### **Art. 3 Versorgungspflicht**

1. Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe und hält sich an die Vorschriften des geltenden Rechts. Die Gesellschaft passt jeweils die Rahmenbedingungen dem öffentlichen Recht an.

## **II. Aktienkapital und Übertragungsbeschränkung**

### **Art. 4 Aktienkapital**

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 11'000'000.00 (in Worten: Franken elf Millionen) und ist eingeteilt in 11'000 Namenaktien zu je Fr. 1'000.00 nominell. Es ist zu 100 % liberiert.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle von Aktien Aktienzertifikate für eine oder mehrere Aktien auszustellen.
3. Die Aktien oder Aktienzertifikate tragen die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

### **Art. 5 Aktienarten**

Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt.

### **Art. 6 Übertragungsbeschränkung**

1. Die Übertragung von Aktien bedarf der Bewilligung der Gesellschaft. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert abkaufen (Art. 685b OR).
2. Die Bewilligung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.
3. Sie ist überdies aus wichtigem Grund zu verweigern. Als solcher gilt,
  - a. wenn es sich beim neuen Aktionär nicht um eine Körperschaft oder Person des öffentlichen oder privaten Rechts, welche von der öffentlichen Hand kontrolliert wird, handelt, der die öffentliche Wasserversorgung obliegt oder die den Versorgungsauftrag der Gemeinde innehat und über ein von der Gemeindeversammlung genehmigtes Reglement verfügt,

- b. wenn der künftige Aktionär nicht von der Gesellschaft Wasser bezieht oder zu beziehen beabsichtigt; oder
- c. wenn der zukünftige Aktionär der Gesellschaft nicht Wasserversorgungsanlagen abtritt, die dem Gesellschaftszweck dienen.

#### **Art. 7 Aktienbuch**

1. Die Gesellschaft stellt für die Namenaktien keine Aktientitel aus, und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln für Namenaktien.
2. Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Aktionäre mit Namen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.
3. Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.
4. Den Aktionären steht das Recht zu, in das Aktienbuch Einsicht zu nehmen.

#### **Art. 8 Erhöhung des Aktienkapitals**

1. Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden. Den bisherigen Aktionären steht ein Bezugsrecht im Verhältnis zu ihrem bisherigen Aktienbesitz zu, soweit die Generalversammlung aus wichtigen Gründen nicht etwas anderes beschliesst.
2. Die Bezugsrechte sind unter den Aktionären nicht handelbar.

### **III. Organisation der Gesellschaft**

#### **Art. 9 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Verwaltungsratsausschuss, sowie
4. die Revisionsstelle.

## **A. Generalversammlung**

### **Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

1. In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

### **Art. 11 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates (Déchargeerteilung);
5. Aufnahme neuer Aktionäre, Genehmigung von Aktienübertragungen, Festlegung des Ausmasses der Kapitalerhöhung; Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Kapitalerhöhung.
6. Erlass eines Betriebsreglementes. Die notwendigen Genehmigungen gemäss kantonalem öffentlichen Recht bleiben vorbehalten;
7. Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
8. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
9. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Verwaltungsrat der Generalversammlung vorlegt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR.

### **Art. 12 Einberufung**

1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.
2. Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder per Mail an die Aktionäre zu erfolgen.

3. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
4. Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und Revisionsbericht sowie die Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Reingewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

### **Art. 13 Universalversammlung**

1. Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
2. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

### **Art. 14 Vertretung**

Die Vertretung ist gestützt auf eine schriftliche Vollmacht zulässig.

### **Art. 15 Beschlussfassung**

1. An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.
2. Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
3. Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag oder auf Anordnung des Vorsitzenden für einzelne Geschäfte eine schriftliche Abstimmung beschliessen.
4. Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen, neben den in Art. 704 OR aufgeführten Geschäften, zu ihrer Gültigkeit mindestens  $\frac{2}{3}$  der vertretenen Stimmen:
  - a. Änderung der Statuten;
  - b. Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates;
  - c. Beschlüsse über Kapitalerhöhungen.

### **Art. 16 Durchführung**

1. Die Versammlung wird durch den Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

2. Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemäße Führung des Protokolls.
3. Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.
4. Das Protokoll ist ein Beschlussprotokoll, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung**

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen.
2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, vollendet das neugewählte Mitglied die Amtsperiode des Vorgängers.
4. Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Er muss keine Wasserversorgung vertreten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

### **Art. 18 Sitzungen, Protokoll**

1. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
2. Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine solche einberufen werden soll. Der Präsident beruft diesfalls innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.
3. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **Art. 19 Beschlussfassung**

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.
3. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

### **Art. 20 Aufgaben und Befugnisse**

1. Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Gesellschaft aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

2. In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:
  - a. Ernennung und Abberufung des Verwaltungsratsausschusses;
  - b. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung, der Betriebsleitung und der Vertretung betrauten Personen;
  - c. Erlass eines Organisationsreglementes. Die notwendigen Genehmigungen gemäss kantonalem öffentlichem Recht bleiben vorbehalten.
  - d. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
  - e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und Betriebsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, der Statuten, der Reglemente und Weisungen;
  - f. die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - g. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
  - h. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
  - i. Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;

### **Art. 21 Kompetenzdelegation**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die Kompetenzen, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

### **Art. 22 Weitere Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a des Schweizerischen Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.
2. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

### **Art. 23 Zeichnungsberechtigung**

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

## **C. Verwaltungsratsausschuss**

### **Art. 24 Zusammensetzung und Einberufung**

1. Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrates, dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates.
2. Der Verwaltungsratsausschluss tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen.

### **Art. 25 Aufgaben**

1. Der Verwaltungsratsausschuss begleitet die Geschäftsführung und bereitet alle Geschäfte des Verwaltungsrates vor.
2. Er fasst die für die Sicherstellung der laufenden Geschäftsführung erforderlichen Beschlüsse.
3. Seine Aufgaben und Befugnisse werden im Einzelnen im Organisationsreglement festgelegt.

### **Art. 26 Verfahren**

1. Der Präsident beruft den Verwaltungsratsausschuss ein.
2. Der Verwaltungsratsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
3. Er fasst seine Beschlüsse nach dem gleichen Verfahren wie der Verwaltungsrat.

## **D. Revisionsstelle**

### **Art. 27 Wahl**

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
2. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### **Art. 28 Anforderungen an die Revisionsstelle**

1. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

2. Ist die Gesellschaft gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 oder 3 bzw. Art. 727 Abs. 2 OR zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.
3. Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.
4. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 29 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

### **Art. 30 Rechnungswesen**

1. Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen, die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.
2. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.
3. Über die Verwendung des Reingewinns entscheidet die Generalversammlung. Die Dividende darf bezogen auf den Nennwert des Aktienkapitals die Hälfte des für das entsprechende Jahr von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzten steuerlich anerkannten Maximalzinssatzes bis CHF 1 Mio. für Betriebskredite durch Beteiligte oder Nahestehende Personen bei Handels- und Fabrikationsunternehmen nicht übersteigen. Die Dividende ist auf jeden Fall auf höchstens 6 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals beschränkt.

## **V. Auflösung der Gesellschaft**

### **Art. 31 Grundsatz**

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

### **Art. 32 Liquidatoren**

Sofern von der Generalversammlung, die den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Verwaltungsrat durchgeführt.

### **Art. 33 Liquidationsüberschuss**

1. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss, nach Tilgung der Schulden der Gesellschaft, steht den Aktionären zu. Diese müssen den Liquidationserlös ausschliesslich und unwiderruflich für die öffentliche Wasserversorgung verwenden. Subsidiär ist der Liquidationserlös einer Institution mit einem gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck zuzuwenden.
2. Den Aktionären steht das Recht zu, bei der Liquidation der Gesellschaft die von ihnen eingebrachten Anlagen sowie die auf ihrem Gemeindegebiet im Zusammenhang mit der Wasserversorgung neu erstellten Anlagen zurückzukaufen. Der Kaufpreis hat dem Wiederbeschaffungswert der Anlagen abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen zu entsprechen und ist auf den Zeitpunkt des Überganges von Nutzen und Schaden zu bezahlen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 34 Mitteilungen / Bekanntmachungen**

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per E-Mail oder Brief an die letzten dem Verwaltungsrat bekannten Adressen. Publikationsorgan gegenüber Dritten ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

### **Art. 35 Sacheinlagen und Sachübernahmen**

1. Gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom ..... übernimmt die Gesellschaft von ....., die im Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag genannten Vermögenswerte im Gesamtwert und zum Gesamtpreis von Fr. ...., wovon Fr. .... an das Aktienkapital angerechnet werden. Als Gegenleistung erhält ....., ..... auf den Namen lautende Aktien à Fr. 1'000.00. Der Restbetrag von Fr. .... wird der Sacheinlegerin / Sachübergeberin auf ein Darlehenskonto gutgeschrieben.
2. Gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom ..... übernimmt die Gesellschaft von ....., die im Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag genannten Vermögenswerte im Gesamtwert und zum Gesamtpreis von Fr. ...., wovon Fr. .... an das Aktienkapital angerechnet werden. Als Gegenleistung erhält ....., ..... auf den Namen lautende Aktien à Fr. 1'000.00. Der Restbetrag von Fr. .... wird der Sacheinlegerin / Sachübergeberin auf ein Darlehenskonto gutgeschrieben.
3. Gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom ..... übernimmt die Gesellschaft von ....., die im Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag genannten Vermögenswerte im Gesamtwert und zum Gesamtpreis von Fr. ...., wovon Fr. .... an das Aktienkapital angerechnet werden. Als Gegenleistung erhält ....., ..... auf den Namen lautende Aktien à Fr. 1'000.00. Der Restbetrag von Fr. .... wird der Sacheinlegerin / Sachübergeberin auf ein Darlehenskonto gutgeschrieben.

### **Art. 36 Ergänzendes Recht**

Soweit die vorliegenden Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des 26. Titels des Obligationenrechtes über die Aktiengesellschaft.

...

....., den .....

Die Gründer

Für die .....

\_\_\_\_\_

.....

\_\_\_\_\_

.....

## **Beglaubigung**

Die unterzeichnete Notarin des Kantons Luzern, lic. iur. Barbara Haas-Helfenstein, bescheinigt hiermit, dass die vorliegende ??????zehnteilige Fassung (inkl. Beglaubigung) die anlässlich der Gründung der aquaregio ag vom ..... genehmigten Statuten wiedergibt.

....., den .....

**Die Notarin:**

Ordn.-Nr. 2018 / ...





**ANHANG**  
AKTIONÄRSBINDUNGSVERTRAG  
AQUAREGIO AG

# Aktionärsbindungsvertrag

der Aktionäre der

**aquaregio ag**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Aktionäre .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Gründung und Ausgestaltung der Aktiengesellschaft .....</b>	<b>5</b>
1. Gründung / Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung .....	5
2. Zweck .....	5
3. Aktienkapital und Beteiligung .....	6
4. Änderung der Beteiligung .....	6
5. Kapitalerhöhung .....	7
<b>III. Organisation .....</b>	<b>8</b>
6. Beachtung des öffentlichen Rechts .....	8
7. Gleichbehandlung der Aktionäre .....	8
8. Generalversammlung .....	8
9. Verwaltungsrat .....	8
10. Verwaltungsratsausschuss .....	9
11. Vertretung in der Generalversammlung .....	9
12. Stimmbindungsverpflichtung .....	9
13. Organisations- und Betriebsreglement .....	9
<b>IV. Verhältnis der Aktionäre unter sich und zur Aktiengesellschaft .....</b>	<b>9</b>
14. Finanzierung .....	9
15. Verlängerung Rückkaufsrechte .....	10
16. Kaufrecht der Standortgemeinden .....	11
17. Wasserbezugsrecht und Wasserabnahmepflicht .....	11
<b>V. Finanzielle Bestimmungen .....</b>	<b>11</b>
18. Verteilung der Jahreskosten .....	11
19. Leistungspreis .....	11
20. Arbeitspreis .....	12

21.	Sacheinlagen.....	13
22.	Reingewinn.....	13
<b>VI.</b>	<b>Veräußerungsbeschränkungen .....</b>	<b>13</b>
23.	Veräußerungsgegenstand .....	13
24.	Grundsätzliches Veräußerungsverbot an Dritte .....	13
25.	Kaufspflicht im Falle der Verkaufsabsicht .....	13
26.	Kaufspflicht in weiteren Fällen .....	13
27.	Bevorzugung der Standortgemeinden.....	14
28.	Beendigung Wasserliefervertrag.....	14
<b>VII.</b>	<b>Zusammenarbeit Gesellschaft mit Aktionären .....</b>	<b>14</b>
29.	Leistungsvereinbarungen.....	14
30.	Steuerungs- und Betriebszentrale.....	14
31.	Verbot des Wasserverkaufs an Dritte.....	15
32.	Benützung von öffentlichem Grund.....	15
33.	Hoheitliche Befugnisse .....	15
<b>VIII.</b>	<b>Neue Aktionäre .....</b>	<b>15</b>
34.	Aufnahme neuer Aktionäre .....	15
35.	Art der Aufnahme.....	16
36.	Einkaufssumme / Sacheinlage.....	16
<b>IX.</b>	<b>Vertragsdauer und weitere Bestimmungen.....</b>	<b>16</b>
37.	Vertragsdauer.....	16
38.	Ausscheiden eines Aktionärs .....	16
39.	Salvatorische Klausel .....	17
40.	Verhältnis zu Erlassen der Gesellschaft.....	17
41.	Vertragsänderungen .....	17
42.	Aufhebung und Übernahme von Verträgen.....	17
43.	Meinungsverschiedenheiten in Sachfragen; Mediation und Schiedsgericht .....	17
44.	Meinungsverschiedenheiten in Rechtsfragen; Mediation und Schiedsgericht .....	18
45.	Gerichtsstand und anwendbares Recht .....	18
46.	Aufsichtsrechtliche Massnahmen der Gemeinden .....	18
47.	Ausfertigung .....	18
48.	Inkrafttreten .....	19

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in diesem Aktionärsbindungsvertrag die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

## I. Aktionäre

1. **Aktionärin:** **Einwohnergemeinde Beromünster**, Fläche 1, 6215 Beromünster, vertreten durch den Gemeindepräsidenten Charly Freitag und den Gemeindeschreiber Daniel Bucher
2. **Aktionärin:** **Personalkorporation Beromünster**, Fläche 1, 6215 Beromünster, vertreten durch die Präsidentin Barbara Beeli-Suter und die Schreiblerin Susanne Wey
3. **Aktionärin:** **Wasserversorgungsgenossenschaft Gunzwil-Dorf**, c/o Silvia Stocker, Meierisli, 6222 Gunzwil, vertreten durch den kollektivzeichnungsberechtigten Präsidenten Michael Duss und die Aktuarin Silvia Stocker
4. **Aktionärin:** **Wasserversorgungsgenossenschaft Neudorf**, c/o Thomas Wolf, Feld 1, 6025 Neudorf, vertreten durch die kollektivzeichnungsberechtigten Thomas Wolf, Präsident, und Cornelia Willimann-Hurni, Aktuarin
5. **Aktionärin:** **Einwohnergemeinde Eich**, Botenhofstrasse 4, 6205 Eich, vertreten durch den Gemeindepräsidenten Adrian Bachmann und den Gemeindeschreiber Roger Bannwart
6. **Aktionärin:** **Einwohnergemeinde Hildisrieden**, Luzernerstrasse 19, 6024 Hildisrieden, vertreten durch die Gemeindepräsidentin Monika Emmenegger und den Gemeindeschreiber Alex Estermann
7. **Aktionärin:** **Wasserversorgungsgenossenschaft Hildisrieden und Umgebung**, Bäseris 1, 6024 Hildisrieden, vertreten durch den kollektivzeichnungsberechtigten Präsidenten Josef Disler und den Aktuar Albert Wyss
8. **Aktionärin:** **Einwohnergemeinde Nottwil**, Zentrum Sagi, 6207 Nottwil, vertreten durch den Gemeindepräsidenten Walter Steffen und den Gemeindeschreiber Georges Stalder

9. **Aktionärin:** **Einwohnergemeinde Oberkirch**, Luzernstrasse 69, 6208 Oberkirch, vertreten durch den Gemeindepräsidenten Ernst Roth und den Gemeindeschreiber Markus Inauen
10. **Aktionärin:** **Wasserversorgung Oberkirch AG**, c/o Pia Hunkeler, Rankhof, 6208 Oberkirch, vertreten durch den kollektivzeichnungsberechtigten Präsidenten Josef Hunkeler und den Vizepräsidenten Guido Friedrich
11. **Aktionärin:** **Einwohnergemeinde Schenkon**, Schulhausstrasse 1, 6214 Schenkon, vertreten durch den Gemeindepräsidenten Patrick Ineichen und den Gemeindeschreiber Reto Weibel
12. **Aktionärin:** **Wasserversorgungsgenossenschaft Schenkon**, c/o Bruno Künzle, Schützenmatte 10, 6214 Schenkon, vertreten durch den kollektivzeichnungsberechtigten Präsidenten Bruno Künzle und den Kassier Patrik Beck
13. **Aktionärin:** **Einwohnergemeinde Stadt Sempach**, Stadtstrasse 8, 6204 Sempach, vertreten durch den Stadtpräsidenten Franz Schwegler und die Stadtschreiberin Corinne Achermann
14. **Aktionärin:** **Korporationsgemeinde Sempach**, Seestrasse 16, 6204 Sempach, vertreten durch den Präsidenten Joe Ineichen-Bieri und die Schreiberin Heidi Frey-Neuenschwander
15. **Aktionärin:** **Einwohnergemeinde Stadt Sursee**, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, vertreten durch den Stadtpräsidenten Beat Leu und den Stadtschreiber Bruno Peter

## II. Gründung und Ausgestaltung der Aktiengesellschaft

### 1. Gründung / Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung

<sup>1</sup> Die Aktionäre gründen und betreiben zur sicheren Wasserversorgung in ihren Versorgungsgebieten eine Aktiengesellschaft mit Sitz in [REDACTED], gemäss den nachfolgenden Grundsätzen und den Statuten.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck übertragen die Wasserversorgungsträger die Primäranlagen ihrer Wasserversorgungen an die aquaregio ag. Damit verbunden ist gleichzeitig auch die Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung im Bereich der Primäranlagen an die aquaregio ag.

### 2. Zweck

<sup>1</sup> Die Gesellschaft bezweckt den Schutz der Oberflächen-, Quell- und Grundwasservorkommen im Einzugsgebiet des Sempachersees, um den Aktionären und Dritten ausreichend und wirtschaftlich, qualitativ einwandfreies, den nötigen Betriebsdruck aufweisendes Trink-, Brauch- und Löschwasser liefern zu können. Sie übernimmt dazu die Beschaffung, die Bewirtschaftung, die Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und die Übergabe des Wassers an die Aktionäre. Die Wasserabgabe an die Wasserbezüger und der Löschschutz sind Aufgaben der Aktionäre und Vertragspartner in den Versorgungsgebieten.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung dieses Zweckes hat die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der bestehenden Wasserbeschaffungs-, Aufbereitungs-, Transport-, Speicher-, Fernwirk- und Messanlagen. Die betreffenden Anlagen sind in einem Übersichtsplan bezeichnet und ergeben sich aus den Sacheinlage- und Sachübernahmeverträgen.
- b. Übernahme solcher Anlagen zu Eigentum, die von den Aktionären als Sacheinlagen eingebracht oder der Gesellschaft abgetreten werden;
- c. Erstellung und Betrieb von Neuanlagen derselben Art;
- d. Anlegen einer Plandokumentation über sämtliche Leitungen im Versorgungsgebiet, wobei diese Pläne periodisch nachzuführen sind.
- e. Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungen der Aktionäre sowie Wasserversorgungen Dritter;
- f. Erstellen und Durchführen eines Wasserbewirtschaftungskonzeptes;
- g. Wasserlieferung an Wasserversorgungen, die nicht Aktionäre sind.

### 3. Aktienkapital und Beteiligung

Das Aktienkapital beträgt Fr 11'000'000.00 und ist eingeteilt in 11'000 Namenaktien à Fr. 1'000.00. Das Aktienkapital ist voll liberiert. Es wird bei der Gründung auf die Aktionäre wie folgt aufgeteilt:

<b>Aktionäre</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>WV</b>	<b>Total Aktien</b>
Einwohnergemeinde Beromünster	100	408	508
Personalkorporation Beromünster		965	965
WVG Gunzwil-Dorf		82	82
WVG Neudorf		338	338
Einwohnergemeinde Eich	100	468	568
Einwohnergemeinde Hildisrieden	100		100
WVG Hildisrieden und Umgebung		653	653
Einwohnergemeinde Nottwil	100	934	1'034
Einwohnergemeinde Oberkirch	100		100
Wasserversorgung Oberkirch AG		1'345	1'345
Einwohnergemeinde Schenkon	100		100
WVG Schenkon		818	818
Einwohnergemeinde Stadt Sempach	100		100
Korporationsgemeinde Sempach		1'186	1'186
Einwohnergemeinde Stadt Sursee	100	3'003	3'103
<b>Total</b>	<b>800</b>	<b>10'200</b>	<b>11'000</b>

### 4. Änderung der Beteiligung

<sup>1</sup> Die Beteiligungen der Wasserversorgungs-Träger am Aktienkapital bei der Gründung der aquaregio ag basiert auf der Anzahl der versorgten Einwohner im jeweiligen Versorgungsgebiet, Basis 2015, welche wie folgt aussieht:

<b>Aktionäre</b>	<b>Anzahl versorgte Einwohner</b>
Einwohnergemeinde Beromünster (Gunzwil inkl. Ortsteile Neu-Gunzwil und Schwarzenbach)	1'293
Korporation Beromünster	3'056
Wasserversorgungsgenossenschaft Gunzwil-Dorf	260
WVG Neudorf	1'070
Einwohnergemeinde Eich	1'483
WVG Hildisrieden und Umgebung	2'069
Einwohnergemeinde Nottwil	2'959
Wasserversorgung Oberkirch AG	4'258
WVG Schenkon	2'589
Korporationsgemeinde Sempach	3'754
Einwohnergemeinde Stadt Sursee	9'511
<b>Total versorgte Einwohner</b>	<b>32'302</b>

<sup>2</sup> Alle zehn Jahre werden die Zahlen der versorgten Einwohner neu ermittelt und der Aktienbesitz der Wasserversorgungs-Träger überprüft und gegebenenfalls ausgeglichen. Sämtliche Wasserversorgungs-Träger verpflichten sich, Aktien abzugeben bzw. zu übernehmen, um die Beteiligung am Aktienkapital im Verhältnis zu den versorgten Einwohner wieder auszugleichen.

<sup>3</sup> Als Übernahmepreis gilt der Substanzwert der Aktien.

<sup>4</sup> Jede Gemeinde-Aktionärin hält mindestens 100 Namenaktien à Fr. 1'000.00. Betreibt die Gemeinde die Wasserversorgung selber, kommen die Aktien als Wasserversorgungs-Träger hinzu.

## 5. Kapitalerhöhung

<sup>1</sup> Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis zu ihrem bisherigen Aktienbesitz.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung vorsehen, insbesondere die Zuweisung eines Teils oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Aufnahme neuer Aktionäre. Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand in unsachgemässer Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

### **III. Organisation**

#### **6. Beachtung des öffentlichen Rechts**

Die Wasserversorgung bleibt eine öffentliche Aufgabe, auch wenn sie vorliegend durch eine Aktiengesellschaft des privaten Rechts betrieben wird. Die Aktionäre verpflichten sich, als Aktionäre an der Generalversammlung sowie als Verwaltungsräte oder Mitglieder des Verwaltungsratsausschusses das jeweils geltende öffentliche Recht hinsichtlich der Wasserversorgung anzuwenden und einzuhalten.

#### **7. Gleichbehandlung der Aktionäre**

Die aquaregio ag ist verpflichtet, allen Aktionären zum gleichen Berechnungsmodell Wasser zu liefern. Der weitere Bezug des Wassers durch die Endkonsumenten wird direkt vom Wasserversorgungsträger in eigener Kompetenz geregelt.

#### **8. Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat nebst den in den Art. 11 der Statuten aufgezählten Befugnissen die alleinige Kompetenz, über einmalige Ausgaben und neue Projekte, welche den Betrag von Fr. 1'000'000.00 übersteigen, und über wiederkehrende Ausgaben (analog Art. 128 Ziff. 1 OR), welche Fr. 100'000.00 pro Jahr übersteigen, zu beschliessen. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit 2/3 der vertretenen Stimmen.

#### **9. Verwaltungsrat**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Vorab erhält jeder Aktionär einen Sitz im Verwaltungsrat. Zusätzlich erhalten Aktionäre pro vollendete 1'000 Aktien einen weiteren Sitz im Verwaltungsrat.

<sup>2</sup> Präsident und Vizepräsident dürfen nicht aus der gleichen Gemeinde sein.

<sup>3</sup> Den Aktionären steht für die ihnen zustehenden Verwaltungsratsmandate ein Vorschlagsrecht zu.

## **10. Verwaltungsratsausschuss**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates, wobei Aktionäre mit über 1'000 Aktien Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsratsausschuss haben. Die Mitglieder des Verwaltungsratsausschusses werden mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten vom Verwaltungsrat gewählt.

<sup>2</sup> Die Aktionäre verpflichten sich, die Mitglieder, welche die übrigen Aktionäre vertreten, so zu wählen, dass die übrigen Aktionäre periodisch (gemäss Amtsdauer des Verwaltungsrates) vertreten sind.

## **11. Vertretung in der Generalversammlung**

Die Vertretung ist gestützt auf eine schriftliche Vollmacht zulässig.

## **12. Stimmbindungsverpflichtung**

Die Aktionäre verpflichten sich für sich und ihre Vertreter, das Stimmrecht in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat der Gesellschaft tatsächlich und im Sinne des Aktionärsbindungsvertrages auszuüben.

## **13. Organisations- und Betriebsreglement**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat erlässt sowohl ein Organisations- wie auch ein Betriebsreglement.

<sup>2</sup> Das Organisationsreglement regelt insbesondere die Vertretung nach aussen, die Geschäftsführung sowie die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsratsausschusses.

<sup>3</sup> Das Betriebsreglement regelt insbesondere die Verpflichtung der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft hinsichtlich der Wasserlieferung, der Abgeltung und die betrieblichen Vorschriften und ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

# **IV. Verhältnis der Aktionäre unter sich und zur Aktiengesellschaft**

## **14. Finanzierung**

<sup>1</sup> Der über das Aktienkapital und Beiträge Dritter hinausgehende Finanzbedarf wird von der Gesellschaft auf dem Kapitalmarkt oder durch Darlehen der Aktionäre oder Dritter gedeckt.

<sup>2</sup> Die Aktionäre verpflichten sich, der Gesellschaft im Rahmen der Gründung folgende Darlehen zu gewähren:

<b>Aktionär</b>	<b>Darlehen</b>
Einwohnergemeinde Beromünster	1'994'838
Personalkorporation Beromünster	1'100'686
WVG Gunzwil-Dorf	469'550
WVG Neudorf	222'625
Einwohnergemeinde Eich	439'226
WVG Hildisrieden und Umgebung	3'115'925
Einwohnergemeinde Nottwil	3'645'100
Wasserversorgung Oberkirch AG	3'924'775
WVG Schenkon	2'281'800
Korporation Sempach	3'582'425
Einwohnergemeinde Stadt Sursee	7'421'075
<b>Total Darlehen</b>	<b>28'198'025</b>

<sup>3</sup> Die Darlehen werden als festes Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren abgeschlossen. Die Darlehen werden nicht verzinst. Sämtliche übrigen Darlehensbedingungen werden in separaten Darlehensverträgen ausserhalb des vorliegenden Vertrages vereinbart.

<sup>4</sup> Die Gesellschaft ist berechtigt, Darlehen der Aktionäre jederzeit ganz oder teilweise, unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist, zurückzuzahlen. Seitens der Darlehensgeber sind die Darlehen unkündbar.

## 15. Verlängerung Rückkaufsrechte

In den Sacheinlageverträgen mit den Aktionären sind zu Gunsten der Sacheinlegerinnen Rückkaufsrechte an den eingebrachten Anlagen und Grundstücken eingeräumt worden. Das Rückkaufsrecht an Grundstücken kann im Grundbuch für maximal 25 Jahre vorgemerkt werden. Die aquaregio ag verpflichtet sich, das Rückkaufsrecht nach Ablauf von 25 Jahren jeweils wieder zu erneuern und im Grundbuch erneut vorzumerken.

## **16. Kaufrecht der Standortgemeinden**

Übt eine Sacheinlegerin ihr Rückkaufsrecht innert 6 Monaten nicht aus, steht der Standortgemeinde, sofern sie die Wasserversorgung nicht selber inne hat, ein Kaufsrecht an den vom Rückkaufsrecht betroffenen Anlagen und Grundstücken zu. Es gelten die gleichen Bedingungen wie beim Rückkaufsrecht. Die aquaregio ag hat die Standortgemeinde schriftlich über den Verzicht oder den Ablauf der Frist zur Ausübung des Rückkaufsrechts zu informieren. Das Kaufsrecht erlischt innert 6 Monaten, nachdem die Standortgemeinde vom Verzicht auf das Rückkaufsrecht oder vom Ablauf der 6-monatigen Frist für das Rückkaufsrecht Kenntnis erhalten hat.

## **17. Wasserbezugsrecht und Wasserabnahmepflicht**

<sup>1</sup> Die Aktionäre haben Anspruch darauf und sind verpflichtet, von der Gesellschaft ihren gesamten Wasserbedarf für die öffentliche Wasserversorgung zu beziehen.

<sup>2</sup> Das Nähere regelt das Betriebsreglement, das vom Verwaltungsrat erlassen und von der Generealversammlung genehmigt wird.

# **V. Finanzielle Bestimmungen**

## **18. Verteilung der Jahreskosten**

Die gesamten festen und variablen Jahreskosten der Gesellschaft werden von den Aktionären durch einen für alle Aktionäre nach den gleichen Grundsätzen berechneten Leistungs- und Arbeitspreis abgegolten.

## **19. Leistungspreis**

<sup>1</sup> Der Leistungspreis deckt alle festen Kosten der Gesellschaft, die sich aus dem Bau und Betrieb der Anlagen ergeben und vom jährlichen Wasserbezug unabhängig sind.

<sup>2</sup> Die vorzunehmenden Rückstellungen haben in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen zu erfolgen. Die dauernde Werterhaltung der Anlagen ist zu gewährleisten. Es sind entsprechende Abschreibungen vorzunehmen.

<sup>3</sup> Zu den festen Kosten zählen:

- a. der Kapitalzins und die betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten der Anlagen;

- b. die öffentlichen Abgaben, Versicherungen und jährlichen Entschädigungen für Konzessionen, Schutzzonen etc.;
- c. die festen Kosten bei Wasserbezügen und Drittversorgungen;
- d. die Personal- und Verwaltungskosten.

<sup>4</sup> Der Leistungspreis ist der Quotient aus den gesamten festen Kosten – abzüglich allen Erträgen ohne die variablen Erträge von Drittversorgungen - und der Summe aller massgebenden Spitzenwasserverbräuchen der Aktionäre und berechnet sich somit wie folgt:

$\Sigma$ feste Kosten – ( $\Sigma$ Erträge – $\Sigma$ variable Erträge von Drittversorgungen)	CHF
$\Sigma$ Spitzenverbräuche der Aktionäre	m <sup>3</sup> /d

wobei  $d = \text{Tag}$

<sup>5</sup> Als massgebender Spitzenwasserverbrauch gilt bei jedem Aktionär das arithmetische Mittel aus den 10 höchsten Tagesverbräuchen des Rechnungsjahres. Nicht berücksichtigt werden Löscheinsätze und Leitungsbrüche, sofern sie sofort behoben werden.

<sup>6</sup> Es wird im Übrigen auf das Betriebsreglement verwiesen.

## 20. Arbeitspreis

<sup>1</sup> Der Arbeitspreis deckt alle variablen Kosten der Gesellschaft, die vom jährlichen Wasserbezug abhängig sind.

<sup>2</sup> Als variabel gelten alle nicht in Ziff. 16 aufgeführten Kosten. Im Zweifelsfall entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen der Jahresrechnung abschliessend.

<sup>3</sup> Der Arbeitspreis ist der Quotient aus den gesamten variablen Kosten – ohne die variablen Erträge von Drittversorgungen - und dem gesamten Wasserbezug der Aktionäre und berechnet sich somit wie folgt:

$\Sigma$ variable Kosten – $\Sigma$ variable Erträge von Drittversorgungen	CHF
$\Sigma$ Jahresverbräuche der Aktionäre	m <sup>3</sup>

<sup>4</sup> Es wird im Übrigen auf das Betriebsreglement verwiesen.

## **21. Sacheinlagen**

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmeverträgen von den Gründern deren Primäranlagen und -einrichtungen betreffend öffentliche Wasserversorgung.

## **22. Reingewinn**

Über die Verwendung des Reingewinns beschliesst die Generalversammlung der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Auflagen, wobei eine allfällige Dividende nicht höher sein darf als der Zinssatz für langfristige Bundesobligationen. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

# **VI. Veräusserungsbeschränkungen**

## **23. Veräusserungsgegenstand**

Aktien dürfen nur als Paket veräussert werden, d.h. eine Veräusserung von weniger als diejenige Anzahl Aktien, die man selber zu Eigentum hält, ist nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet die Teilveräusserung aufgrund veränderter Einwohnerzahlen (Art. 4 Abs. 2) oder die des Kaufspflicht gemäss Ziff. 25.

## **24. Grundsätzliches Veräusserungsverbot an Dritte**

Jeder Aktionär verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages seine Aktien weder zu veräussern noch sonst wie entgeltlich oder unentgeltlich auf Dritte zu übertragen oder diese Aktien zu verpfänden oder sonst wie zu hinterlegen. Eine Ausnahme bildet die Aufnahme neuer Aktionäre.

## **25. Kaufspflicht im Falle der Verkaufsabsicht**

Will ein Aktionär seine Aktien veräussern (entgeltlich oder unentgeltlich), so hat der Veräusserer die Verpflichtung, diese Aktien den anderen Aktionären zu verkaufen. Die übrigen Aktionäre haben ihrerseits die Pflicht, diese Aktien proportional zu der von ihnen bis anhin gehaltenen Beteiligung zu übernehmen.

## **26. Kaufspflicht in weiteren Fällen**

Eine Kaufspflicht haben die übrigen Aktionäre ferner bei gerichtlicher Beschlagnahme oder bei Zwangsvollstreckung gegen einen Aktionär.

## **27. Bevorzugung der Standortgemeinden**

Wenn Wasserversorgungsträger ihre Aktien verkaufen wollen, können diese durch die jeweilige Standortgemeinde der Wasserversorgungsträger bevorzugt im Paket zu alleinigem Eigentum erworben werden. D.h. die Standortgemeinde hat gegenüber den anderen Aktionären ein Vorkaufsrecht.

## **28. Beendigung Wasserliefervertrag**

Die Veräusserung der Aktien bedeutet gleichzeitig die Beendigung der Pflicht zur Wasserlieferung durch die Gesellschaft.

# **VII. Zusammenarbeit Gesellschaft mit Aktionären**

## **29. Leistungsvereinbarungen**

<sup>1</sup> Die Gesellschaft schliesst mit den Aktionären Leistungsverträge betreffend technische Leitung, Betrieb und Unterhalt inkl. Pikettdienst der übernommenen Anlagen ab, so dass die bisherigen Brunnenmeister teils für die Aktionäre und teils für die Gesellschaft tätig sind.

<sup>2</sup> Bei natürlichen Abgängen von Brunnenmeistern ist diese Art von Betriebsorganisation zu überdenken, so dass dieser Teilbereich auch durch Personal der Gesellschaft, anderer Aktionäre oder Vertragspartnern übernommen werden kann. Entsprechende Leistungsverträge wären sodann aufzulösen.

## **30. Steuerungs- und Betriebszentrale**

<sup>1</sup> Solange die Steuerung und der Betrieb der Primäranlagen nicht zentral koordiniert werden, stellen die Aktionäre der Gesellschaft die entsprechenden Räumlichkeiten, in welchen sich die Steuerungs- und Betriebszentrale befinden, in der Regel unentgeltlich zur Verfügung. Sie gewähren den verantwortlichen Personen der Gesellschaft jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten.

<sup>2</sup> Die Zutrittsregelung und ein allfälliges Entgelt für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

<sup>3</sup> Sobald die Steuerung und der Betrieb der Primäranlagen zentral koordiniert werden, fällt dieses Nutzungs- und Zutrittsrecht dahin.

### **31. Verbot des Wasserverkaufs an Dritte**

Den Aktionären ist es grundsätzlich untersagt, Dritte (= Nichtaktionäre) mit Wasser zu beliefern. Betreibt eine Aktionärin in Zeitpunkt der Gründung der aquaregio ag ein Sekundärsystem als Teilgebiet in einer angrenzenden Gemeinde und ist diese Gemeinde nicht Aktionärin von aquaregio, so gilt dafür jedoch die Bestandesgarantie. Eine künftige Ausdehnung der Wasserlieferung oder die Belieferung von anderen Gebieten ausserhalb des Versorgungsgebietes der aquaregio ag bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.

### **32. Benützung von öffentlichem Grund**

<sup>1</sup> Die aquaregio ag hat das Recht, öffentlichen Grund im Versorgungsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für den Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen unentgeltlich zu benützen.

<sup>2</sup> Die Aktionäre sind der aquaregio ag auf deren Ersuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.

<sup>3</sup> Die Aktionäre informieren die aquaregio ag über Erstellungs-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten auf öffentlichem Grund, damit die aquaregio ag vorgängig den Zustand von darunterliegenden Leitungen überprüfen und falls notwendig, diese unterhalten oder ersetzen kann.

### **33. Hoheitliche Befugnisse**

<sup>1</sup> Die aquaregio ag ist ermächtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen hoheitlichen Befugnisse auszuüben

<sup>2</sup> Das massgebende öffentliche Recht, insbesondere das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, ist für die aquaregio ag verbindlich

## **VIII. Neue Aktionäre**

### **34. Aufnahme neuer Aktionäre**

<sup>1</sup> Mit 2/3 der vertretenen Stimmen können jederzeit weitere Körperschaften oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts dem Vertrag und der Gesellschaft beitreten, denen die öffentliche Wasserversorgung obliegt.

<sup>2</sup> Die Aktionäre verpflichten sich, keinen privatrechtlichen Rechtsträger als Aktionär in den Aktionärskreis aufzunehmen, es sei denn, dieser verfüge über Wasserversorgungsanlagen, die der Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft dienen und der Gesellschaft abgetreten werden.

<sup>3</sup> Sollen weitere Aktionäre aufgenommen werden, verpflichten sich die Aktionäre, den vorliegenden Aktionärsbindungsvertrag vorher abzuändern und den weiteren Aktionär miteinzubeziehen.

### **35. Art der Aufnahme**

Werden neue Aktionäre aufgenommen, führt die Gesellschaft eine Aktienkapitalerhöhung durch, wobei die bisherigen Aktionäre ganz oder teilweise auf ihr Bezugsrecht zugunsten des neuen Aktionärs verzichten. Die Aktien werden zum Nominalwert ausgeben.

### **36. Einkaufssumme / Sacheinlage**

<sup>1</sup> Neu eintretende Aktionäre haben neben der Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft eine Einkaufssumme zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Einkaufssumme wird von der Gesellschaft festgesetzt, wobei einer allfälligen Mitgliedschaft bei der Einfachen Gesellschaft aquaregio Sursee-Mittelland angemessenen Rechnung getragen wird.

<sup>3</sup> Der neu eintretende Aktionär ist verpflichtet, die Primäranlagen seiner Wasserversorgung der aquaregio ag zu übertragen. Der Übernahmepreis beträgt 75 % des Zeitwertes der Anlagen im Zeitpunkt des Beitrittes. Bei Anlagen, welche jünger als vier Jahre sind, wird der Zeitwert ohne Reduktion entschädigt. Massgebend ist die Bauabrechnung der entsprechenden Anlage. Die Ermittlung des Übernahmepreises erfolgt analog den Teilprojekten Technik und Betriebswirtschaft bei der Gründung der Gesellschaft.

## **IX. Vertragsdauer und weitere Bestimmungen**

### **37. Vertragsdauer**

Der vorliegende Vertrag wird fest auf die ganze Dauer der Gesellschaft abgeschlossen.

### **38. Ausscheiden eines Aktionärs**

<sup>1</sup> Jeder Aktionär hat das Recht, auf Ende einer 30-jährigen Vertragsdauer, erstmals per Ende 2048, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren, aus dem vorliegenden Vertrag und damit aus der Gesellschaft auszutreten.

<sup>2</sup> Mit ihrem Ausscheiden enden ohne weiteres alle ihre mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zum Nominalwert zurückzukaufen.

<sup>3</sup> Der Rückkauf hat per Datum des Ausscheidens des Aktionärs aus der Gesellschaft zu erfolgen. Die der Gesellschaft vom der ausscheidenden Aktionär zur Verfügung gestellten Darlehen sind gleichzeitig mit dem Rückkauf der Aktien zurückzuzahlen. Vorbehalten bleiben anderslautende, schriftliche Vereinbarungen unter den Aktionären.

<sup>4</sup> Der ausscheidende Aktionär hat keine weiteren Ansprüche, insbesondere nicht auf Rückzahlung anderer Leistungen, die sie gegenüber der Gesellschaft erbracht hat.

### **39. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung ungültig sein, betrifft dies den restlichen Inhalt der Vereinbarung nicht. Die ungültigen Teile werden von den Aktionären durch wirtschaftlich gleichwertige Teile ersetzt.

### **40. Verhältnis zu Erlassen der Gesellschaft**

Zwischen den Aktionären gehen die Bestimmungen dieses Vertrages innergesellschaftlichen Regelungen der AG (Statuten, Organisationsreglement etc.) vor, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

### **41. Vertragsänderungen**

Der vorliegende Vertrag kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen abgeändert werden.

### **42. Aufhebung und Übernahme von Verträgen**

<sup>1</sup> Alle bestehenden, die öffentliche Wasserversorgung betreffenden Verträge zwischen den Aktionären werden mit Unterzeichnung dieses Aktionärsbindungsvertrages aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft verpflichtet sich, soweit rechtlich möglich, die bestehenden, die öffentliche Wasserversorgung betreffenden Verträge der Aktionäre mit Dritten mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen.

### **43. Meinungsverschiedenheiten in Sachfragen; Mediation und Schiedsgericht**

<sup>1</sup> Meinungsverschiedenheiten in Sachfragen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind, soweit sie nicht durch Beschluss der Aktionäre oder des zuständigen Organs der Gesellschaft zu entscheiden sind, nach Möglichkeit einvernehmlich zu lösen. Gelingt dies nicht, ist ein Mediationsverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt den Mediator und das Verfahren, falls die Versammlung nicht mit qualifiziertem Beschluss ein anderes Mediationsverfahren bestimmt.

<sup>3</sup> Kommt innert 60 Tagen keine Einigung zustande, bestimmt der Mediator einen fachkundigen Schiedsgutachter. Das Ergebnis des Gutachtens ist für die Aktionäre verbindlich.

#### **44. Meinungsverschiedenheiten in Rechtsfragen; Mediation und Schiedsgericht**

<sup>1</sup> Meinungsverschiedenheiten in Rechtsfragen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind nach Möglichkeit einvernehmlich zu lösen. Gelingt dies nicht, ist ein Mediationsverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Können die Meinungsverschiedenheiten nicht innerhalb von 60 Tagen nach Beginn des Mediationsverfahrens gelöst werden, sind sie durch ein Schiedsverfahren gemäss schweizerischer Zivilprozessordnung (Art. 353 ff. ZPO) zu entscheiden. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist am Sitz der Gesellschaft.

#### **45. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für vorliegendes Vertragsverhältnis wird Schweizerisches Recht angewendet. Der Schiedsspruch kann mit Beschwerde beim nach Art. 356 Abs. 1 ZPO zuständigen kantonalen Gericht angefochten werden. Das kantonale Gericht entscheidet endgültig.

#### **46. Aufsichtsrechtliche Massnahmen der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Wasserversorgung verbleibt bei den Gemeinden.

<sup>2</sup> Sind aufsichtsrechtliche Massnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung zwingend notwendig (z.B. wegen mangelnden Rückstellungen), so sind die Gemeinden, welche Aktionäre der aquaregio ag sind, berechtigt, diese unabhängig von ihrer Stimmkraft zu verfügen. Für den Erlass von aufsichtsrechtlichen Massnahmen bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  aller angeschlossenen Gemeinden.

#### **47. Ausfertigung**

Der vorliegende Vertrag wird einfach ausgefertigt. Das Original exemplar wird am Geschäftssitz der Gesellschaft aufbewahrt. Die Aktionäre erhalten je ein von der Notarin Barbara Haas-Helfenstein beglaubigtes Exemplar.

#### 48. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt nach Unterzeichnung und Genehmigung durch die zuständigen Organe aller Vertragsparteien auf den Zeitpunkt der Gründungsversammlung in Kraft.

Sursee, den .....

#### Die Aktionäre

Für die Einwohnergemeinde Beromünster

\_\_\_\_\_  
Charly Freitag

\_\_\_\_\_  
Daniel Bucher

Für die Personalkorporation Beromünster

\_\_\_\_\_  
Barbara Beeli-Suter

\_\_\_\_\_  
Susanne Wey

Für die Wasserversorgung Gunzwil-Dorf

\_\_\_\_\_  
Michael Duss

\_\_\_\_\_  
Silvia Stocker

Für Wasserversorgungsgenossenschaft Neudorf

\_\_\_\_\_  
Thomas Wolf

\_\_\_\_\_  
Cornelia Willimann-Hurni

Für die Einwohnergemeinde Eich

---

Adrian Bachmann

---

Roger Bannwart

Für die Einwohnergemeinde Hildisrieden

---

Monika Emmenegger

---

Alex Estermann

Für die Wasserversorgungsgenossenschaft Hildisrieden

---

Josef Disler

---

Albert Wyss

Für die Einwohnergemeinde Nottwil

---

Walter Steffen

---

Georges Stalder

Für die Einwohnergemeinde Oberkirch

---

Ernst Roth

---

Markus Inauen

Für die Wasserversorgung Oberkirch AG

---

Josef Hunkeler

---

Guido Friedrich

Für die Einwohnergemeinde Schenkon

---

Patrick Ineichen

---

Reto Weibel

Für die Wasserversorgungsgenossenschaft Schenkon

---

Bruno Künzle

---

Patrik Beck

Für die Einwohnergemeinde Stadt Sempach

---

Franz Schwegler

---

Corinne Achermann

Für die Korporation Sempach

---

Joe Ineichen-Bieri

---

Heidi Frey-Neuenschwander

Für die Einwohnergemeinde Stadt Sursee

---

Beat Leu

---

Bruno Peter







Immer aktuell und informativ:

[www.sursee.ch](http://www.sursee.ch)

